

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolizze, im Produktblatt und in den Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäischen Reiseversicherung AG (VB-ERV/EK 2009).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Jollydays Eintrittskarten-Versicherung handelt es sich um eine Versicherung zur Absicherung des Eintrittspreises von Veranstaltungen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Nichtbesuch einer Veranstaltung. Versicherte Gründe sind:
- ✓ Tod
- ✓ schwere Unfallverletzung
- ✓ unerwartete schwere Erkrankung
- ✓ Schwangerschaft
- ✓ erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder Straftat
- ✓ Bei Nichtbesuch ersetzen wir den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren.



Was ist nicht versichert?

- ✗ vorsätzlich oder arglistige Handlungen der versicherten Person
- ✗ wenn die Stornierung erfolgt, weil die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird
- ✗ Erkrankungen, sofern sie eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, Tumult oder Ausschreitungen bzw. auf die Befürchtung von Terrorakten, Tumulten oder Ausschreitungen sind



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistung ist bei jedem Versicherungsereignis mit dem Eintrittspreis einschließlich der Gebühren begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind **weltweit** versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Eintrittskarte im Original ist unverzüglich einzureichen.
- An der Feststellung des Sachverhaltes ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und im Voraus bei Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für eine Veranstaltung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, UID-Nr. ATU 15362408

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Produktinformationsblatt zur Eintrittskarten-Versicherung ohne Selbstbeteiligung der Europäische Reiseversicherung AG

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Eintrittskarten-Versicherung ohne Selbstbeteiligung von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV/EK 2009 (Besondere Bestimmungen und das Glossar), die diesem Produkt zugrunde liegen.

Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Eintrittskarten-Versicherung ohne Selbstbeteiligung?

Die Eintrittskarten-Versicherung ohne Selbstbeteiligung ist eine Versicherung zur Absicherung des Eintrittspreises von Veranstaltungen.

Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen: Abgesichert ist der Preis Ihrer Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, wenn Sie die Veranstaltung z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung nicht besuchen können. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Es besteht z.B. kein Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung nicht statt findet oder verschoben wird.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Die wesentliche Pflicht, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, ist folgende: Bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ist ein ärztliches Attest einzureichen.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Eintrittskarten-Versicherung mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung. Risiken während der Veranstaltung sind nicht abgesichert.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

Versicherer für Kunden mit Wohnsitz in Österreich:



Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Wien, Österreich
Service Center: Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67
E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/EK 2009)

Die nachfolgenden Regelungen unter §§ 1-10 und das →Glossar gelten für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt).

§ 1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss der Versicherung;
- b) endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

§ 2 Prämie

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss der Versicherung fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

1. Die ERV erstattet der →versicherten Person den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird und ihr der Besuch der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar ist:
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer die →versicherte Person begleitenden Risikoperson zur Aufklärung erforderlich ist;
 - f) Umzug der →versicherten Person aufgrund der Aufnahme eines neuen →Arbeitsverhältnisses, sofern die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben wurde und die Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnort mehr als 100 km beträgt.
2. Risikopersonen sind
 - a) die →Angehörigen der →versicherten Person.
 - b) die Begleitpersonen, sofern maximal vier Personen und ggf. zwei weitere minderjährige Kinder die Eintrittskarten für eine Veranstaltung gemeinsam gekauft und versichert haben (versicherte Begleitpersonen);
 - c) →Betreuungspersonen.

§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) wenn die Stornierung erfolgt, weil die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
- b) für Erkrankungen, sofern sie eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, Tumult oder Ausschreitungen bzw. auf die Befürchtung von Terrorakten, Tumulten oder Ausschreitungen sind.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet, die Eintrittskarte im Original →unverzüglich bei der ERV einzureichen.
2. Die →versicherte Person hat außerdem folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis und Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung und Schwangerschaft ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum oder Umzug geeignete Nachweise.

3. Die →versicherte Person hat der ERV darüber hinaus jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
2. Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

§ 8 Besondere Verwirkungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

§ 9 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

§ 10 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

Glossar

A

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

B

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die an der Veranstaltung teilnehmende oder nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

E

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind; Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen bzw. der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung

Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG,
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Fax: +43 1 31993 67
E-Mail: info@europaeische.at

Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Wohin können Sie Ihre Beschwerden richten?

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihr-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung ec.europa.eu/consumers/odr

Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir, **Europäische Reiseversicherung AG**, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, T +43 1 3172500, F +43 1 31993 67 sind als Versicherer **Verantwortlicher** für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter datenschutz@europaeische.at oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Wir **benötigen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten** sowie gegebenenfalls von Dritten (z.B. versicherter Personen), die Sie namhaft machen, in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen **Begründung und Verwaltung eines Versicherungsverhältnisses und zur Deckungsprüfung im Leistungsfall** notwendig ist. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

Zweck und Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für vorvertragliche und vertragliche Zwecke auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrücklichen Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

Weitergabe der Daten an Dritte: Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien sowie die Europ Assistance GmbH, Wien.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler soweit von Ihnen beauftragt die für eine Leistungsbearbeitung relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies der Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weiters kann es erforderlich sein, dass wir personenbezogene Daten an Rückversicherer, Behörden oder Gerichte weiter geben, wobei wir stets darauf achten, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Ihre Rechte: Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung sowie die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenaufbewahrung: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Unser ausführliches Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Service Center angefordert werden.